

BEBAUUNGSPLAN „MAINAUSTRASSE AUSBAU – ORTSDURCHFART EGG

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. SATZUNG
2. BEGRÜNDUNG
3. LAGEPLAN

S a t z u n g

über den Bebauungsplan zum Ausbau der Mainaustraße - Ortsdurchfahrt Egg

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 4. Februar 1971 mit Zustimmung des Bürgerausschusses am 16. März 1971 folgende Satzung über den o.g. Bebauungsplan beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan vom 2. Juli 1970. Er bezieht sich nur auf die öffentliche Verkehrsfläche.

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1 : 500 vom 2. Juli 1970.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 16. März 1971

STADT KONSTANZ
DER OBERBÜRGERMEISTER

Baudezernat

i.V.

K. Nauerz
(Nauerz)

Obervermessungsrat

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den

2. Aug. 1971



Im Auftrag

R. Krauß

Begründung

zum Bebauungsplan über den Ausbau der Mainaustraße - Ortsdurchfahrt Egg

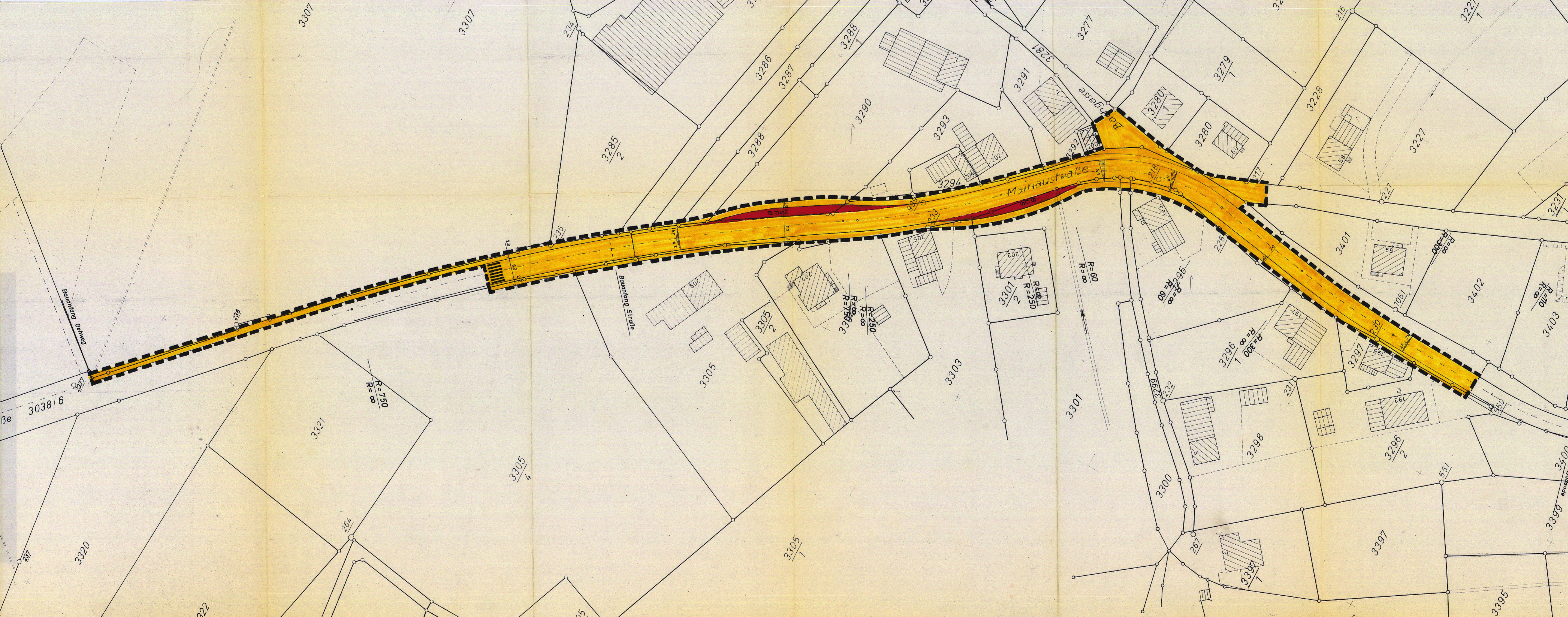
Die bestehende Ortsdurchfahrt in Egg im Zuge der Landesstraße Nr. 219 verläuft von Konstanz an der Insel Mainau vorbei nach Litzelstetten. Die Straße soll vorläufig den Verkehr von der Auto-Fähre kommend zur Insel Mainau und nach Litzelstetten aufnehmen. Das Bauvorhaben ist aus Gründen der Sicherheit für den fließenden Verkehr sowie für den Fußgänger dringend erforderlich. Diese Ortsdurchfahrt ist sehr unübersichtlich und kurvig und bietet kaum mehr Platz für Fußgänger. Die Geschwindigkeitsbeschränkung beträgt 50 km/h. Die Linienführung der neuen Straße ist wesentlich verbessert und mit sehr großen Radien und Klothoiden angelegt. Die Führung ist dadurch übersichtlich und hat keine unfallgefährdeten Stellen. Bei der Linienführung hat man versucht, sich weitgehend dem vorhandenen Straßenzug anzupassen.

Es wurde folgender Querschnitt festgelegt:

Fahrbahn	=	7,00 m
Gehwege	=	2,00 m
Busluchten	=	3,00 m
Deckenaufbau	=	3,5 cm Deckschicht
		5,0 cm dichter Binder
		21,5 cm Bitukies
		50,0 cm Frostschuttschicht

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

In den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches werden nach überschlägiger Ermittlung voraussichtlich Erschließungskosten in Höhe von ca 712.000.-- DM entstehen.



ZEICHENERKLÄRUNG

- GEHWEG
- FAHRBAHN
- GRENZE d. räuml. GELTUNGSBEREICHES

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
 Regierungspräsidium Südbaden
 Freiburg i. Br., den 2. Aug. 1971
 Im Auftrag



Rray

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 22.7.1970 BIS 24.8.1970 EINSCHLIESSLICH ÖFFTL. AUSLEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG SIND AM 14.7.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GEMEINDERAT HAT DEN BEB.PLAN AM 4.2.1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEMÄSS ERLAUSS VOM 10. Aug. 1971 HAT DAS REGIERUNGSPRÄSIDIUM SÜDBADEN DEN BEBAUUNGSPLAN AM 02. Aug. 1971 GENEHMIGT.

MIT AMTLICHER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 26. Aug. 1971 IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

BAUDIREKTOR

PLANUNGSAMT KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN
MAINAUSTR. AUSBAU ORTSDURCHFART EGG

MASSTAB: 1:500 DATUM: 2.7.1970

DER OBERBÜRGERMEISTER
Ork
 I.A. BÜRGERMEISTER

Kühnemann
 BAUDIREKTOR

